

Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Str. 49 b 66869 Kusel

Herrn

Arno Wagener Hauptstraße 67 a 66871 Theisbergstegen

Zimmer: 13

Name: Herr Körbel

Telefon: 06381/99698-128

Telefax: 06381/99698-120

E-Mail: jobcenter-leistung@kv-kus.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

A-Nr.: 006594

Datum

12.06.2023

Aufforderung zur Mitwirkung für den Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende- Bürgergeld

Sehr geehrter Herr Wagener,

Sie beziehen Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Da wir erhebliche Bedenken hinsichtlich Ihrer Erwerbsfähigkeit haben (siehe Ergebnis des Psychologischen Gutachten vom 11.11.2020 durch Herrn Diplom-Psychologen Nico Janzen) ist es für den Bezug von Bürgerleistungen erforderlich, dass die Zweifel an Ihrer Erwerbsfähigkeit ausgeräumt werden. Ohne eine gutachterliche Stellungnahme durch den Rententräger kann nicht festgestellt werden, ob ein Anspruch auf Leistungen für Sie weiterhin besteht. Daher bitten wir Sie bei der Feststellung Ihrer Erwerbsfähigkeit mitzuwirken.

Folgende Unterlagen/Angaben werden noch benötigt:

Vorlage der unterzeichneten Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht für die DRV Rheinland-Pfalz.

Eine entsprechende Erklärung ist diesem Schreiben beigelegt.

Bitte reichen Sie diese Unterlagen bei der im Briefkopf genannten Stelle bis **26.06.2023** ein.

Für den Bezug von Leistungen ist es erforderlich, dass Sie alle Tatsachen angeben, die für Ihren Leistungsanspruch entscheidend sind und die notwendigen Nachweise vorlegen oder ihrer Vorlage zustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

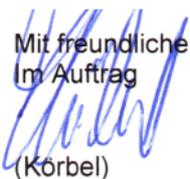
Bitte beachten Sie:

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen ganz entzogen werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen keine Leistungen erhalten.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, sind Sie nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (z. B. eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren.

n Grüßen

Mit freundliche
Im Auftrag



(Körbel)

Gesetzestext zu Ihrer Information
Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)
§ 60 SGB I
Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2)

§ 66 SGB I

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I

Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.